



KASSENÄRZTLICHE
BUNDESVEREINIGUNG

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
29(14)70(2)
gel. VB zur öffent. Anh. am
30.11.2022 - Apotheken
29.11.2022



APOTHEKEN-BOTENDIENSTE SICHERN UND AUSBAUEN, VERSORGUNG VERBESSERN

STELLUNGNAHME DER KBV ZUM ANTRAG DER AFD „APOTHEKEN-
BOTENDIENSTE“ BT-DRCKS. 20/2590 VOM 5. JULI 2022

28. NOVEMBER 2022

ZUR KOMMENTIERUNG

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist nur eine Form der Personenbezeichnung verwendet. Hiermit sind auch alle anderen Formen gemeint.

KOMMENTIERUNG

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) nimmt den Antrag der AfD, die Bundesregierung möge eine Verordnungsfähigkeit für Notfallbotendienste durch Apotheken in der ambulanten Versorgung schaffen, zum Anlass, einen Vorschlag zur Verbesserung der Versorgung der Patienten mit zeitnah benötigten Arzneimitteln im Rahmen des ärztlichen Notdienstes zu machen. Allein über einen Botendienst kann dies nicht erreicht werden.

Oftmals befindet sich die diensthabende Apotheke in deutlicher Entfernung zur Notfallpraxis oder – bei vom Bereitschaftsarzt aufgesuchten Patienten – von der Wohnung der häufig auch immobilen Patienten. Ein auf die Notfallversorgung und die Abgabemöglichkeit von akut benötigten Arzneimitteln (z.B. Schmerzmittel) beschränktes Dispensierrecht für Ärzte würde ein wichtiges Instrument zur Verbesserung der Patientenversorgung darstellen. Der Patient könnte sofort das benötigte Arzneimittel erhalten und müsste nicht erst eine ggf. weit entfernte oder schwer erreichbare Notdienstapotheke aufsuchen oder mit dieser wegen einer Belieferung Kontakt aufnehmen und diese dann abwarten. Auch würden zusätzliche Erschwernisse – z.B. wenn die Apotheke das verordnete Arzneimittel nicht vorrätig hat – entfallen.

Die Abgabe von ausgewählten, im Akutfall benötigten Arzneimitteln an den Patienten direkt durch den Bereitschaftsarzt würde sich damit positiv auf die Patientenversorgung auswirken. Dieser Ansatz sollte in Modellvorhaben mit freiwilliger Teilnahmemöglichkeit erprobt und evaluiert werden können.

Dem Gedanken der besseren und schnelleren Versorgung der Patienten mit den erforderlichen Medikamenten hat der Gesetzgeber bereits mit der bis Anfang April 2023 befristeten Abgabemöglichkeit von Paxlovid an COVID-19-Patienten mit hohem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf Rechnung getragen. Damit wird bei einem Arzneimittel, das umso bessere Erfolgsaussichten mit sich bringt, je eher es nach einer COVID-19-Diagnose eingenommen wird, gegenüber der bislang üblichen Versorgung über Apotheken wertvolle Zeit gewonnen. Die hierfür geschaffenen gesetzlichen Regelungen sollten weiterentwickelt werden.

Kontakt:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-1060
politik@kbv.de, www.kbv.de

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) vertritt die politischen Interessen der rund 183.000 an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten auf Bundesebene. Sie ist der Dachverband der 17 Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen), die die ambulante medizinische Versorgung für 73 Millionen gesetzlich Versicherte in Deutschland sicherstellen. Die KBV schließt mit den gesetzlichen Krankenkassen und anderen Sozialversicherungsträgern Vereinbarungen, beispielsweise zur Honorierung der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten sowie zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenkassen. Die KVen und die KBV sind als Einrichtung der ärztlichen Selbstverwaltung Körperschaften des öffentlichen Rechts.